



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **58/11 Beantwortung der Motion vom 28. September 2011 von Christian Blunschli namens der CVP/JCVP Fraktion betreffend Umwandlung von Motionen in Postulate**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Christian Blunschli fordert namens der CVP/JCVP Fraktion, Art. 77 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu ändern, dass der Einwohnerrat auch ohne Einverständnis des Motionärs eine Motion als Postulat überweisen kann.

#### **Ausgangslage**

Art. 77 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates lautet heute wie folgt:

„Änderungen am Wortlaut des Vorstosses oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat sind nur mit Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs bzw. der Postulantin oder des Postulanten zulässig.“

Dies hat faktisch zur Folge, dass einzelne Motionäre somit die Umwandlung einer Motion in ein Postulat verhindern können, auch wenn sich die Mehrheit des Rates dafür aussprechen würde.

Einleitend zur Antwort des Gemeinderates ist festzuhalten, dass gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung von Emmen der Einwohnerrat sich eine Geschäftsordnung gibt. Im Jahre 2000 hat eine Spezialkommission Totalrevision Geschäftsordnung Einwohnerrat Emmen die heute in Kraft stehende Geschäftsordnung des Einwohnerrates ausgearbeitet. Die Kompetenz für die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates liegt also nicht beim Gemeinderat, sondern beim Einwohnerrat. Folgerichtig ist die Ausarbeitung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen wie auch die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen eigentlich nicht Sache des Gemeinderates. Der Gemeinderat wird aber - nachdem die vorliegende Motion eingereicht wurde - im Rahmen der Beantwortung dieses Vorstosses seine Haltung bekannt geben. Der Entscheid liegt schlussendlich jedoch beim Einwohnerrat.

Sollte die vorliegende Motion überwiesen werden, schlägt der Gemeinderat vor, dass das Büro des Einwohnerrates eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen ausarbeitet und diese dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorlegt. Selbstverständlich stellt der Rat die Dienste der Gemeindekanzlei zur Verfügung. Mit Schreiben vom 15. November 2011 hat Andreas Kappeler namens der SP/Grüne Fraktion ein Schreiben an Ratspräsidentin Rita Amrein gerichtet und ebenfalls Vorschläge zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates eingereicht. Diese Vorschläge könnten gemeinsam mit der vorliegenden Motion, sofern diese überwiesen wird, durch das Büro des Einwohnerrates geprüft werden.

### **Zur Forderung des Motionärs**

Der Motionär fordert, dass der Einwohnerrat eine Motion als Postulat dem Gemeinderat überweisen kann, auch wenn der Motionär mit dieser Umwandlung nicht einverstanden ist.

Die Motion ist die stärkste Möglichkeit der parlamentarischen Vorstösse. Mit der Überweisung einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, den Entwurf, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in den Kompetenzbereich der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fällt. Mit der Überweisung eines Postulats wird der Gemeinderat „nur“ aufgefordert zu prüfen, ob der Entwurf, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fällt oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderates zu treffen sei.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die heutige Regelung, dass nur mit der Zustimmung des Motionärs eine Motion in ein Postulat umgewandelt werden kann, richtig ist. Der Motionär hat sich bestimmte Überlegungen gemacht, warum er das Mittel der Motion gewählt hat. Wenn nun gegen seinen Willen eine Motion als Postulat überwiesen werden kann, greifen Drittpersonen in seinen parlamentarischen Vorstoss ein und schwächen diesen in seiner Form ab. Dies erachtet der Gemeinderat nicht als richtig. Es ist dann Sache des Einwohnerrates zu entscheiden, ob eine Motion überwiesen werden soll oder nicht, wenn der Motionär nicht Hand zur Überweisung als Postulat bietet. Selbstverständlich können andere Ratsmitglieder denselben Vorstoss als Postulat einreichen und dieser wird dann wiederum im Parlament behandelt. Zudem stellen wir fest, dass an der Bestimmung, dass Änderungen am Wortlaut des Vorstosses nur mit Zustimmung des Motionärs resp. des Postulanten zulässig sind, nicht gerüttelt werden soll. Ein ähnlicher Eingriff in die Hoheit des Motionärs wäre aber, wenn der Einwohnerrat ohne Zustimmung des Motionärs eine Motion in ein Postulat umwandeln könnte.

Auf kantonaler Ebene gilt die gleiche Lösung wie in Emmen; gemäss § 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates kann der Motionär seine Motion bis zum Abschluss der Behandlung in ein Postulat umwandeln. Eine Umwandlung durch den Kantonsrat ist somit nicht möglich.

Auch in den Parlamenten der Luzerner Parlamentsgemeinden (Stadt Luzern, Gemeinden Kriens und Horw) ist eine Überweisung einer Motion als Postulat nur mit Zustimmung des Motionärs möglich.

### **Schlussfolgerung**

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Motion abzulehnen.

Emmenbrücke, 11. Januar 2012

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber